

Es gibt Anlagentypen, die eindeutig, und es gibt Anlagentypen, die nicht eindeutig einer bestimmten Zuständigkeit zugeordnet werden können. Die Zuordnung der Anlagen unterliegt letztendlich der Einzelfallentscheidung. Weitere Ausführungen hierzu enthält Kapitel 4.5.

Sofern Bescheide der Wasserbehörde keine Regelungen zur Unterhaltungslast enthalten, gibt die nachfolgende Tabelle eine erste Hilfestellung zur Zuordnung der Anlagen:

Anlagentyp / Zuständigkeit	Kapitel	GUV		Dritte
		Sparte a	Sparte b	
Anlagen des GUV	4.3			
Flutpolder, Hochwasserrückhaltebecken	4.3.1		x	
Polderentlastungsbauwerke	4.3.2		x	
Deiche / Deichabschnitte	4.3.3		x	
Teilmobile Hochwasserschutzzelemente	4.3.4		x	
Hochwasserschutzwände	4.3.5		x	
Flutmulden	4.3.6		x	
Siele	4.3.7		x	
Anlagen Dritter	4.4			
Furten	4.4.1			x
Brücken u. Durchlässe	4.4.2			x
Verrohrungen	4.4.3			x
Entnahmebauwerke	4.4.4			x
Einleitungen und Einleitungsbauwerke	4.4.5			x
Einfriedungen	4.4.6			x
Dränanlagen	4.4.7			x
Viehtränken	4.4.8			x
Leitungen	4.4.9			x
Regenrückhaltebecken	4.4.10			x
Stauteiche u. Talsperre	4.4.11			x
Pumpspeicherbecken	4.4.12			x
Schleusen	4.4.13			x
Pegel	4.4.14			x
mobile Hochwasserschutzzelemente	4.4.15			x
Anlagen ohne eindeutige Zuordnung	4.5			
Wehre	4.5.1	x	x	x
Sohlbauwerke	4.5.2	x		x
Ufer- und Sohlbefestigungen	4.5.3	x		x
Sedimentfallen	4.5.4	x		x
Geröllsperrern	4.5.5	x		x
Totholzfänge	4.5.6	x		x
Schöpfwerk	4.5.7	x	x	x
Ufermauern	4.5.8	x		x